

9/02
Gültig ab 01.06.2011
Richtlinie über den Sozialpass der Stadt Luckenwalde
in der Fassung der 6. Änderung

Lfd. Nr.	Datum	Fundstelle Amtsblatt	Beschluss-Nr.	Änderungen
0	01.01.2006	Nr. 02/2006 S. 2, 6	4372/2006	
1	13.12.2006	Nr. 25/2006 S. 4	4495/2006	§ 4 Nr. 1a; § 5
2	12.12.2007	Nr. 25/2007 S. 6	4622/2007	§ 4 Nr. 5 und 6 – eingefügt; § 5 – neugefasst
3	26.03.2008	Nr. 07/2008 S. 3	4653/2008	§ 4 Nr. 3; § 5 – neugefasst
4	03.12.2008	Nr. 26/2008 S. 6	B-5010/2008	§ 5 – neugefasst
5	28.07.2010	Nr. 16/2010 S. 4	B-5205/2010	§ 4 Abs. 4 und 5 - geändert
6	26.05.2011	Nr. 11/2011 S. 2	B-5283/2011/1	§ 4 Nr. 1b – geändert, § 4 Nr. 4 – aufgehoben, § 4 Nr. 5 – geändert, aus § 4 Nr. 5 wird § 4 Nr. 4, aus § 4 Nr. 6 wird § 4 Nr. 5

§ 1

- (1) Der Sozialpass dient dem Zweck, sozialschwachen Personen oder Familien den Eintritt in bestimmten städtischen Einrichtungen zu einem ermäßigten Tarif zu ermöglichen bzw. die im § 4 benannten Vergünstigungen zu gewähren.
- (2) Der Sozialpass wird an Bürger vergeben, die ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Luckenwalde haben.
- (3) Der Sozialpass wird auf Antrag kostenlos von der Stadtverwaltung an Personen/Familien vergeben, die Nachweise der Bewilligung von Leistungsansprüchen
 - nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII)
(Bezieher von Sozialhilfe, Bezieher von Grundsicherung im Alter)
 - nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) (Alg II- Bezieher)
 - nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) mit Bescheid belegen.

§ 2

Der Sozialpass kann ausgestellt werden für:

- Familien mit Zusatzausweis für jedes Kind über 10 Jahre
- Einzelpersonen
- Schwerbehinderte (auch Kinder) mit Begleitperson.

In begründeten Ausnahmefällen ist eine Passausfertigung auch für Kinder unter der oben benannten Altersgrenze möglich.

§ 3

Die Einkommensobergrenzen, nach denen sich die Berechtigung auf den Sozialpass richtet, sind mit den Bewilligungsgrenzen der oben benannten Rechtsnormen SGB XII, SGB II und AsylbLG identisch, d.h., wenn Ansprüche nach diesen Gesetzlichkeiten bestehen, kann der Antrag unter Vorlage der Bescheide ohne weitere Prüfung der Einkommens- und Vermögenssituation von der Stadtverwaltung Luckenwalde ausgestellt werden.

§ 4

Nutzungsangebote für Sozialpassinhaber

1. Sport- und Freizeitzentren

1a. Fläming–Therme

Passinhaber erhalten halbjährlich einen Gutschein für einen kostenlosen zweistündigen Badeintritt, der wahlweise auch für einen zweimaligen kostenlosen zweistündigen Eintritt ins Sportbecken oder mit Zuzahlung für die Sauna genutzt werden kann.

1b. Freibad Elsthal

Einzeleintritt für Passinhaber	1,00 EUR
Zehnerkarte (mit 20 % Nachlass)	8,00 EUR

2. Kulturelle Veranstaltungen

Passinhaber - Eintritt mit ca. 30%iger Ermäßigung der jeweiligen Kartenpreise bei stadteigenen Veranstaltungen. Bei städtischen Veranstaltungen im Stadttheater erhalten Passinhaber kurz vor Veranstaltungsbeginn gegen Vorlage ihres Passes die Möglichkeit, Restkarten für 2 EUR pro Karte an der Abendkasse zu erwerben (Die Veranstaltungen sind im Programmheft gekennzeichnet.).

3. Stadtlinie

Passinhaber haben für die Nutzung der Stadtbuslinie 30 Cent pro Fahrt für einen Erwachsenenfahrtschein und 20 Cent pro Fahrt für einen Kinderfahrtschein zu entrichten.

4. Starterpaket zur Einschulung für das Jahr 2011

Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in Luckenwalde, die Haushaltungen angehören, die Bezueher von Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII sind, erhalten zur Einschulung von der Stadt Luckenwalde ein Starterpaket entsprechend den Vorgaben der Grundschulen. Auch Kinder aus einkommensschwachen Haushalten, die keine Leistungen nach dem SGB beziehen, können auf Antrag das Starterpaket erhalten. Die Entscheidung wird nach Lage des Einzelfalls getroffen.

5. Nutzung der Stadtbibliothek

Passinhaber können die Stadtbibliothek kostenlos nutzen.

§ 5

Die 6. Änderung zur Richtlinie tritt zum 01.06.2011 in Kraft.